

## Allgemeine Einkaufsbedingungen Nichtproduktionsmaterial

Version 12/2024

### 1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Nichtproduktionsmaterial (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) finden Anwendung auf Beschaffungen des indirekten Einkaufs der Daimler Truck AG, Leinfelden-Echterdingen, oder eines mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (nachfolgend „DTAG“).
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Änderungsvorschläge des Auftragnehmers zu diesen Einkaufsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall von DTAG nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.3 Der Auftragnehmer wird die in den Daimler Truck Special Terms (DTST) 36/03 (Version 12/2024) definierten Standards und Anforderungen zu Soziale Verantwortung, Umweltschutz und Product Compliance einhalten.
- 1.4 Der Auftragnehmer wird die in den DTST 29/02 (Version 12/2024) definierten Standards und Anforderungen zum Versand von Waren einhalten.
- 1.5 Der Auftragnehmer wird die in den DTST 43/01 (Version 12/2024) definierten Standards und Anforderungen zu Informationssicherheit einhalten
- 1.6 Für die Kommunikation von Lieferscheindaten des Auftragnehmers mit DTAG gilt die DTST 35/02 (Version 12/2024).
- 1.7 Die Abwicklung von Reise- und Nebenkosten richtet sich nach der Anlage „Reise- und Nebenkostenregelung“ (Version 03/2024).
- 1.8 Die vorgenannten Dokumente können im Supplier Portal unter <https://supplier.daimlertruck.com> abgerufen werden.

### 2. Liefer-/Leistungsverhältnisse

Das Zustandekommen eines Liefer-/Leistungsverhältnisses (insbes. Bestellungen, Einkaufsabschlüsse) sowie Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung bedürfen (i) der Schriftform durch handschriftliche Unterschrift, (ii) einer Vereinbarung über ein von DTAG zur Verfügung gestelltes elektronisches System (z.B. proQ) oder (iii) der Zeichnung mittels einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der EU-Verordnung Nr. 910/2014 vom 01.07.2016 („eIDAS-Verordnung“) einschließlich etwaiger Nachfolgeregelungen. Liefer-/Leistungsverhältnisse kommen ferner zustande, wenn der Auftragnehmer mit der Erbringung der Lieferung/Leistung beginnt, die Gegenstand des DTAG-Angebots auf Abschluss des Liefer-/Leistungsverhältnisses ist.

### 3. Abtretungsverbot, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 3.1 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DTAG, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen DTAG abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Abtretungen an Unternehmen, an denen DTAG mit über 50 % direkt oder indirekt beteiligt ist, gilt die Zustimmung als erteilt. § 354a HGB wird hiervon nicht berührt.
- 3.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Ansprüche sind unbestritten, von DTAG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Außerdem ist der Auftragnehmer zur Ausübung eines Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

### 4. Leistungserbringung

- 4.1. Bei Leistungen innerhalb von Betriebsstätten der DTAG hat der Auftragnehmer die gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, die jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die dort geltenden Leitsätze zum Arbeits und Gesundheitsschutz, Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien (z.B. die DBL 3606), die DTAG dem Auftragnehmer auf Anfrage zu Verfügung stellt, einzuhalten. Es werden alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes getroffen, die die Sicherheit und Gesundheit aller Beschäftigten auf dem Betriebsgelände der DTAG beeinflussen. Die Maßnahmen werden laufend auf ihre Wirksamkeit überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch weitergehende oder geänderte, von DTAG zur Verfügung gestellte Richtlinien einzuhalten. Dies gilt nicht, sofern dies dem Auftragnehmer nicht zumutbar ist und er der Richtlinie unverzüglich nach deren Kenntnis schriftlich gegenüber DTAG unter Darlegung der maßgeblichen Gründe widersprochen hat.
- 4.2 Der Auftragnehmer darf, sofern ein Zutritt zu DTAG-Bereichen und/ oder ein Zugriff auf DTAG-IT-Systeme im Zusammenhang mit der Beauftragung erforderlich ist, nur Mitarbeiter einsetzen, die eine Zutritts- und/oder Zugriffsberechtigung durch DTAG erhalten haben. Es dürfen keine Mitarbeiter eingesetzt werden, gegen die DTAG oder eine Tochtergesellschaft von DTAG ein Haus bzw. Zutrittsverbot und/ oder Zugriffsverbot ausgesprochen hat.
- 4.3. Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z. B. Güter, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine bestimmte Behandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Auftragnehmer DTAG, wenn anwendbar, ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung übergeben sowie, wenn anwendbar, alle erforderlichen gefahrgutrechtlichen Informationen übermitteln. Im Falle von Aktualisierungen, Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Auftragnehmer an DTAG aktualisierte Informationen und Sicherheitsdatenblätter übergeben.

- 4.4. Bei Kurzarbeit, Betriebsunterbrechung und sonstigen Fällen der Betriebsruhe, die DTAG ohne eigenes Verschulden an der Annahme der Lieferungen/Leistungen in dem betroffenen Bereich hindern, werden die Parteien soweit möglich einen geeigneten Ersatztermin vereinbaren. Soweit der Vertrag nicht die Annahme von Lieferungen/Leistungen beinhaltet, sind die gegenseitigen Pflichten in diesen Fällen für die Dauer des Ereignisses suspendiert. DTAG wird den Auftragnehmer nach Möglichkeit rechtzeitig informieren.

### 5 Geistiges Eigentum

- 5.1. „Arbeitsergebnisse“ sind neben der vertraglich vereinbarten Leistung auch sämtliche weitere Ergebnisse und Gegenstände, die der Auftragnehmer im Rahmen der Erbringung der Leistung erzielt beziehungsweise verwendet. Zu den Arbeitsergebnissen zählen insbesondere auch Software, Daten, Dokumentationen (Zeichnungen, Spezifikationen, Beschreibungen, Skizzen, Plänen und sonstige Dokumente (jeweils auch in elektronischer Form)) und sonstige Gegenstände, die in der Leistung verwendet werden oder sonst für

die vertragsgemäße Verwertung der Leistung, einschließlich ihrer Verwertung, im Zuge der Fertigung erforderlich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, DTAG sämtliche Arbeitsergebnisse vertragsgemäß zur Nutzung zu überlassen.

- 5.2. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält DTAG vom Auftragnehmer ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten. Dies gilt auch für Dokumentationen. Soweit es sich bei Arbeitsergebnissen um körperliche Gegenstände handelt (§ 90 BGB), geht das Sacheigentum an diesen Arbeitsergebnissen mit deren Übergabe auf DTAG über.
- 5.3. Der Auftragnehmer wird auf Anfrage von DTAG die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefer-/Leistungsgegenstand mitteilen.
- 5.4. Sämtliche DTAG nach dieser Ziffer eingeräumte Nutzungsrechte umfassen auch eine entsprechende Nutzung durch mit DTAG verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, folgende DTAG-Minderheitsbeteiligung: Beijing Foton Daimler Automotive Co., Ltd. (BFDA), Hongluo Donglu 21, Beijing, China (Volksrepublik), sowie durch Kooperationspartner von DTAG oder einem mit DTAG verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, soweit die Lieferung/Leistung ganz oder teilweise vom jeweiligen Kooperationsprojekt umfasst ist. Dies schließt auch die entsprechende Nutzung durch Dritte für die vorstehend aufgeführten Berechtigten mit ein.
- 5.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß den Regelungen dieser Ziffer auch entsprechende Rechte von Dritten, einschließlich der vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmen einschließt. Auf Anforderung wird der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Einräumung und/oder Verschaffung der Nutzungsrechte in geeigneter Weise nachweisen.
- 5.6. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Liefer-/Leistungsgegenstände sowie der Herstellungsprozess keine Rechte Dritter (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am (geistigen) Eigentum) verletzen. Gelingt dem Auftragnehmer dies nicht, so hat er zum Zwecke der Nacherfüllung darauf hinzuwirken, dass die Lieferungen/Leistungen für DTAG in gleicher Weise nutzbar sind, als seien sie frei von Rechten Dritter, etwa indem der Auftragnehmer im Falle des Bestehens von Rechten Dritter die erforderlichen Nutzungsrechte verschafft und die entsprechenden Lizenzzahlungen an Dritte leistet.
- 5.7. Sind oder werden dem Auftragnehmer Rechte Dritter bekannt, die einer Nutzung der Lieferungen/Leistungen entgegenstehen, hat er dies DTAG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Macht ein Dritter im Zusammenhang mit den Lieferungen/Leistungen eine Verletzung von Rechten gegenüber DTAG oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG geltend, wird der Auftragnehmer DTAG beziehungsweise dem verbundenen Unternehmen alle angeforderten Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen und auch darüber hinaus uneingeschränkt und auf eigene Kosten bei der Verteidigung unterstützen.
- 5.8. Der Auftragnehmer stellt DTAG und mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG von allen Aufwendungen, Schäden und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit Rechten Dritter frei, einschließlich von angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung, -verteidigung und -beratung. Diese Pflicht zur Freistellung besteht nicht, soweit der Auftragnehmer die Verletzung der Pflicht nicht zu vertreten hat.
- 5.9. Alle weiteren Ansprüche und Rechte von DTAG, insbesondere wegen Rechtsmängeln, bleiben unberührt.
- 5.10. Der Partner erhält für die Zwecke weiterer Forschung und Entwicklung uneingeschränkter vergütungspflichtigen Zugang zu den Arbeitsergebnissen einschließlich zu den sich daraus ergebenden

Rechten des geistigen Eigentums und zu dem sich daraus ergebendem Know-how. Vor Ausübung dieses Nutzungsrechtes hat der Partner DTAG seine Nutzungsabsicht anzuzeigen und mit DTAG eine Vereinbarung über die Nutzung und Vergütung abzuschließen. Dem Partner werden jedoch keine Nutzungsrechte eingeräumt an geistigem Eigentum von DTAG und/oder an Know-how von DTAG, welches außerhalb des jeweiligen Vertragsgegenstandes entstanden ist oder noch entsteht. Des Weiteren ist der Partner nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu verwerten, es sei denn in dem jeweiligen Vertrag oder einer gesonderten Nutzungs- und Vergütungsvereinbarung ist dies abweichend geregelt.

## **6 Termine und Fristen**

Schriftlich vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Die drohende Nichteinhaltung von Terminen und/oder Fristen ist DTAG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Auftragnehmer mit der Lieferung/Leistung oder einer Teillieferung/Teilleistung (insbesondere Meilensteine) in Verzug oder droht dieser einzutreten, begründet der fruchtlose Ablauf einer angemessenen Nachfrist für DTAG ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

## **7 Mängelanzeige**

§ 377 HGB gilt mit der Maßgabe, dass DTAG Lieferungen untersucht und offensichtliche Mängel innerhalb von zehn Werktagen ab Eingang der Ware rügt. Bei sonstigen versteckten Mängeln der Lieferung ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Werktagen nach deren Entdeckung erfolgt. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

## **8 Haftung und Gewährleistung**

- 8.1. DTAG und der Auftragnehmer haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. DTAG kann Schäden von mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG an deren Stelle wie eigene Schäden gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.
- 8.2. Der Auftragnehmer haftet der DTAG gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.
- 8.3. Lieferungen/Leistungen sind frei von Fehlern und Mängeln zu erbringen. Der Auftragnehmer muss für seine Lieferungen/Leistungen den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten, Spezifikationen und Qualitätsanforderungen einhalten. Dies gilt auch für Lieferungen/Leistungen, die der Auftragnehmer von Dritten bezieht. Die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen finden Anwendung mit der Maßgabe, dass, wenn der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von DTAG gesetzten angemessenen Frist nachkommt oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, DTAG den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen kann (Selbstvornahme). In diesem Fall kann DTAG von dem Auftragnehmer Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Die Dauer der Gewährleistungsfrist bestimmt sich nach der gesetzlichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Dies gilt auch bei Nutzung des Liefergegenstands durch DTAG im Mehrschichtbetrieb.
- 8.4. Ziffer 5 (Geistiges Eigentum) bleibt unberührt.

## **9 Subunternehmer**

- 9.1. Soweit die Lieferung/Leistung des Auftragnehmers gegenüber der DTAG eine werk- oder dienstvertragliche Leistungserbringung enthält, ist der Auftragnehmer nur insoweit mit vorheriger schriftlicher Zustimmung/elektronischer Zustimmung via Supplier Database (SDB) der DTAG berechtigt, diese Leistungserbringung ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen, falls diese Subunternehmer (i) Einzelunternehmer oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) sind und (ii) deren Prinzipal (Inhaber des Einzelunternehmens oder Gesellschafter der GbR) an 50 oder mehr Kalendertagen je Kalenderjahr, unabhängig von der an diesen Tagen geleisteten Stundenzahl, beauftragungsübergreifend zur Leistungserbringung für DTAG eingesetzt wird und (iii) deren Prinzipal zur Vertragserfüllung

lung ganz oder teilweise in Deutschland tätig wird (solche Subunternehmer sind im Folgenden als „Einzel-Subunternehmer“ definiert). Die Übertragung der Leistungserbringung an sonstige Subunternehmer ist dem Auftragnehmer ohne Zustimmung der DTAG möglich.

- 9.2. Die Zustimmung der DTAG zur Untervergabe an einen Einzel-Subunternehmer kann bedingt erfolgen. Die DTAG ist zudem zum Widerruf mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn sich im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens durch Anhörung oder Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung herausstellen sollte, dass beim Einzel-Subunternehmer ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt oder von einem solchen auszugehen ist.

## 10 Vertragsbeendigung

- 10.1. Für eine außerordentliche Kündigung aufgrund eines gesetzlichen Kündigungsrechts gilt Folgendes:
- 10.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer seine Lieferungen/Leistungen einstellt, eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage der jeweils anderen Partei eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Stabilität der Lieferung/Leistung gefährdet ist oder ein das Vermögen der jeweils anderen Partei betreffender Insolvenzantrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- 10.3. Ein wichtiger Grund liegt ferner vor, wenn ein Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung gegenüber der jeweils anderen Partei durchgeführt wird.
- 10.4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Form der Ziffer 2.
- 10.5. Soweit keine Kündigung erfolgt, kann DTAG einen Betrag von mindestens 5% der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist einbehalten.

## 11 Einhaltung von Gesetzen und Achtung der Menschenrechte

- 11.1. Die Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften und Produktanforderungen einzuhalten, die die Leistung der Parteien gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung beeinflussen und die Gesetzeskraft haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen ihres jeweiligen Gründungs- oder Hauptsitzes und des Orts der Geschäftstätigkeit (zusammen als „Anwendbares Recht“ bezeichnet).
- 11.2. Unbeschadet des Vorstehenden und weiterer Bestimmungen dieser Vereinbarung bestätigen die Parteien, dass sie über angemessene Verfahren verfügen, um das Anwendbare Recht in Bezug auf Kartellrecht, Korruptionsbekämpfung, Geldwäschebekämpfung, Sanktionen und Ausfuhrkontrollverpflichtungen, Datenschutz, das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Arbeitsrechte, Arbeitsgesundheit und -sicherheit sowie Umweltschutz während der Dauer der Vertragsbeziehung der Parteien einzuhalten.
- 11.3. Die Parteien verpflichten sich, während der Dauer der Vertragsbeziehung der Parteien alle international anerkannten Menschenrechte, wie sie in der Internationalen Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den grundlegenden Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zum Ausdruck kommen, zu achten.
- 11.4. Die Parteien stellen durch die Einführung, Umsetzung, Überwachung und aktiven Vollzug einschlägiger Strategien, Verfahren und Maßnahmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Führung genauer Bücher und Geschäftsunterlagen, sicher, dass alle Bestimmungen dieser Ziffer 11 fortlaufend und vollständig eingehalten werden.

## 12 Geheimhaltung, Informationssicherheit und Datenschutz

- 12.1. Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 5 verpflichten sich die Vertragspartner, sämtliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners oder seiner verbundener Unternehmen (§ 15 AktG), die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden und

bei welchen sich die Vertraulichkeit für einen objektiven Dritten aus der Natur der Information ergibt (insbesondere technische und wirtschaftliche Informationen), vertraulich zu behandeln (im Folgenden: „Vertrauliche Informationen“). Vertrauliche Informationen können auch solche Informationen sein, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) entsprechen.

- 12.2. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach Ziffer 12.1 besteht nicht, soweit der empfangende Vertragspartner nachweisen kann, dass solche Informationen (i) im Zeitpunkt ihrer Mitteilung an den empfangenden Vertragspartner bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung dieser Bestimmungen öffentlich bekannt werden, (ii) sich bereits vor ihrer Mitteilung ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit durch einen Dritten rechtmäßig in seinem Besitz befanden, (iii) bereits rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, der nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, (iv) die von dem empfangenden Vertragspartner unabhängig und ohne Rückgriff auf Vertrauliche Informationen entwickelt wurden, oder (v) die von dem empfangenden Vertragspartner aufgrund zwingender gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder zum Schutz eines berechtigten Interesse im Sinne des § 5 GeschGehG, sofern anwendbar, offenzulegen sind. Im Fall von (v) hat der empfangende Vertragspartner, soweit zumutbar, den offenbarenden Vertragspartner unverzüglich und vor Offenlegung darüber zu informieren, ihm die Möglichkeit einzuräumen, die Notwendigkeit der Offenlegung anzugreifen, sowie die Offenlegung so gering wie möglich zu halten.
- 12.3. Soweit dies im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern erforderlich ist und unter Einhaltung des „Need-to-Know Prinzips“, sind die Vertragspartner berechtigt, die Vertraulichen Informationen des Vertragspartners, an ihre verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) und (Unter-)Lieferanten weiterzugeben. Die Vertragspartner sind außerdem berechtigt, die Vertraulichen Information an Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte sowie vergleichbare externe Berater einer Vertragspartei, soweit diese von Berufswegen zur Verschwiegenheit oder im Umfang dieser Geheimhaltungsvereinbarung zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, weiterzugeben. Die Vertragspartner sind jeweils dafür verantwortlich, diese jeweiligen Empfänger von Vertraulichen Informationen entsprechend dieser Bestimmungen zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 12.4. DTAG ist berechtigt, Vertrauliche Informationen auch des Auftragnehmers auf Plattformen (inklusive Kommunikationssystemen) des DTAG-Konzerns zu speichern und für DTAG, DTAG-Konzernunternehmen und für Dritte, die diese unter Einhaltung des „Need to Know“ Prinzips zur Erbringung ihrer Leistungen für DTAG benötigen, zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer wird jegliche Informationen von Dritten auf solchen Plattformen (inklusive Kommunikationssystemen), die dem Auftragnehmer zugänglich sind, vertraulich im Sinne der Ziffer 12.1 behandeln.
- 12.5. Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DTAG nicht mit der Geschäftsbeziehung, dem Namen, den Marken oder den Produkten von DTAG werben oder diese anderweitig verwenden.
- 12.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Durchführung des Auftrags alle erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an DTAG zurückzugeben. Der Auftragnehmer wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach Wahl von DTAG an DTAG zurückgeben oder die Vervielfältigungen in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Unter einem Zerstören der Daten fällt auch das Überschreiben der Daten. Der Auftragnehmer wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen von DTAG nachweisen und schriftlich bestätigen.

### **13. Versicherung**

- 13.1 Der Auftragnehmer muss einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherstellen. Auf Verlangen hat er DTAG den Versicherungsschutz nachzuweisen.
- 13.2. DTAG kann vom Auftragnehmer in besonderen Fällen verlangen, eine bestimmte Art der Versicherung und/oder eine Versicherung in einer bestimmten Höhe abzuschließen. Die Parteien werden sich in diesen Fällen gesondert über die Kosten abstimmen.

### **14. Allgemeine Bestimmungen**

- 14.1. Sofern die vertraglichen Leistungen eine Leistungserbringung in China beinhaltet, erfüllt der Auftragnehmer alle erforderlichen steuerlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung in China – und zwar sowohl bezüglich Unternehmenssteuern, indirekten Steuern als auch bezüglich Steuern seiner Mitarbeiter. Der Auftragnehmer stellt DTAG und deren verbundenen Unternehmen alle erforderlichen Nachweise zur Verfügung, die notwendig sind, um die Zahlung der vereinbarten Dienstleistungsgebühren vom chinesischen Dienstleistungsempfänger an DTAG oder ggf. Tochtergesellschaften zu erbringen.
- 14.2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 14.3. Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung ist das zu beliefernde Werk von DTAG. Im Übrigen ist Erfüllungsort Leinfelden-Echterdingen, Deutschland.
- 14.4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf.
- 14.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Stuttgart (Mitte), Deutschland. Jede Partei kann jedoch auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand oder, wenn sie ihren Sitz außerhalb der EU, Schweiz, UK oder Norwegen hat, in einem Schiedsverfahren nach den Regeln des Internationalen Schiedsgerichtshofs („ICC“) in Anspruch genommen werden. Für Schiedsverfahren gilt Folgendes: Die ICC-Regeln gelten durch Verweis als in diese Klausel aufgenommen. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, wobei ein Schiedsrichter von der DTAG und ein Schiedsrichter von dem Auftragnehmer ernannt wird und die von ihnen ernannten Schiedsrichter sich auf den Vorsitzenden des Schiedsgerichts einigen, jeweils in Übereinstimmung mit der ICC-Schiedsgerichtsordnung. Der Sitz oder Gerichtsstand des Schiedsverfahrens ist Frankfurt (Main). Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch. Keine der Parteien ist berechtigt, von der anderen Partei die Vorlage von Dokumenten zu verlangen. Der einstweilige Rechtsschutz vor den Gerichten der zuständigen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.